

| | | |
|---------------------------|--------------------------------------|---|
| Kompetenz | 1896- ? | Leitung der Fortbildungsschule für Töchter |
| Kompetenz-träger | 1896- ? 1913- ? | Kommissionen für die Fortbildungsschule für Töchter [Mädchenarbeitsschulen/ Handarbeitsschulen] Frauenkomitees [für die Mädchenarbeitsschulen/ Handarbeitsschulen] |
| Entstehung | 1896 | Nachdem die Stadt durch das Primarschulgesetz von 1894 zur Einführung einer allgemeinen obligatorischen 7 Fortbildungsschule für Jünglinge verpflichtet wurde und das vom Gemeinderat ausgearbeitete Reglement von der Gemeinde am 5. Mai 1895 beschlossen worden war, wurde neben der Fortbildungsschule für Jünglinge auch eine für Töchter errichtet, in der Koch- und Haushaltungskurse abgehalten wurden. Zur Leitung und Beaufsichtigung der Fortbildungsschule für Töchter wurden laut Abänderung der BVV vom Gemeinderat die nötigen Kommissionen eingesetzt. |
| Aufbau | 1896 1903 1913 1939 1985 | Über die Zusammensetzung und Grösse der Kommissionen wurden keine Angaben gemacht. Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Stadtrat. Zur unmittelbaren Leitung der Mädchenarbeitsschule bestand in jedem Schulbezirk ein Frauenkomitee, dessen Mitglieder durch die Schulkommission [Zentralschulkommission oder Primarschulkommissionen?] gewählt wurden. Das Frauenkomitee wählte Präsidentin und Vizepräsidentin und wenn nötig auch eine Sekretärin und Kassiererin aus ihrer Mitte. Mit dem GRB vom 7. Dezember 1938 wurde die Mitgliederzahl der Frauenkomitees auf 7-15 festgesetzt und bestimmt, dass deren Amtsdauer mit derjenigen der Schulkommissionen zusammenfiel. keine weiteren Angaben, als dass die Wahl der Frauenkomitees den Primar- und Mittelschulkommissionen obliegt. |
| Personal | | |
| übergeord. Behörde | 1896- | Schuldirektion |
| Aufsicht | | |
| Bibliografie | ¹ | Gesetz über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894: §§ 76-83, Abänderung der BVV vom 17. April 1896: Art. 7, BVV vom 27. März 1903: Art. 97 und 104, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 124, Schulordnung für die Primarschulen vom 10. Dezember 1913: § 9-11, Schulordnung für die Primarschulen, Ergänzung des § 9 Abs. 1 vom 7. Dezember 1938, AbzGO vom 29. November 1984: Art. 73 Abs. 3. |